

Abteilungsordnung

des Sportvereins

TSV Talheim e.V.

Abteilung Tennis

TSV Talheim e.V. Abteilung Tennis

Abteilungsordnung

Inhaltsverzeichnis

1. **Zugehörigkeit, Name und Geschäftsjahr der Abteilung**
2. **Zweck, Aufgabe und Grundsätze**
3. **Verbandszugehörigkeit**
4. **Mitgliedschaft**
5. **Rechte und Pflichten des Mitgliedes**
6. **Mitgliedsbeiträge**
7. **Beendigung der Mitgliedschaft**
8. **Gremien der Abteilung**
9. **Abteilungsversammlung**
10. **Abteilungsleitung**
11. **Rechnungsprüfung**
12. **Abteilungsordnung und weitere Ordnungen**
13. **Auflösung der Abteilung**
14. **Inkrafttreten der Abteilungsordnung**

1. Zugehörigkeit, Name und Geschäftsjahr der Abteilung

Die Tennisabteilung ist eine rechtlich unselbständige Abteilung des TSV Talheim e.V. Sie verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Hauptvereins.

Die Abteilung führt den Namen „TSV Talheim e.V. Abteilung Tennis“.

Das Geschäftsjahr der Abteilung ist das Kalenderjahr.

2. Zweck, Aufgabe und Grundsätze

Die Abteilung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Abteilung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck der Abteilung ist die Pflege und Förderung des Tennissports als Breiten- und Wettkampfsport.. Dies beinhaltet insbesondere auch die Heranführung Jugendlicher an den Tennissport.

Die Mittel der Abteilung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Abteilung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

3. Verbandszugehörigkeit

Die Tennisabteilung ist Mitglied im Württembergischen Tennis-Bund e.V. (WTB). Rechte und Pflichten gegenüber dem Württembergischen Landessportbund (WLSB) entstehen aus der Mitgliedschaft des TSV Talheim e.V. beim WLSB. Die Abteilung und ihre Mitglieder anerkennen, über die Satzung des Vereins hinaus, als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen de Fachverbände (DTB, WTB) und des Landesportbundes (WLSB) in den jeweils gültigen Fassungen.

4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Hauptverein TSV Talheim e.V. voraus.

Die Tennisabteilung besteht aus

a) Aktiven Mitgliedern
 a.a Familien (Eltern und Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr)
 a.b Ehepaaren
 a.c Aktiven über 18 Jahre
b) Studenten und Auszubildenden
c) Jugendlichen von 15 bis 18 Jahre
d) Kindern, Jugendlichen bis bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
e) Passiven Mitgliedern

Als Bemessungsgrundlage gilt immer das zu Beginn eines Geschäftsjahres vollendete Lebensjahr.

Im Studium oder in einer Ausbildung befindliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, in einem Ausbildungsverhältnis stehen, noch in schulischer Ausbildung stehen, Wehrdienst, Zivildienst oder ein soziales Jahr ableisten oder einem Studium nachgehen. Die Eingruppierung endet automatisch, wenn zu Beginn des Geschäftsjahres das 25. Lebensjahr vollendet ist. Der Tennisabteilung muss vor jedem Beginn des Geschäftsjahres ein entsprechender Nachweis vorgelegt werden.

Passive Mitglieder haben zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet und sind der Tennisabteilung zur Förderung beigetreten und nehmen nicht am aktiven Spielbetrieb teil.

5. Rechte und Pflichten des Mitgliedes

Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen der Abteilung unter Beachtung der von Abteilungsleitung, Abteilungsversammlung und Ausschüssen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.

Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind gleichberechtigt im aktiven und passiven Wahlrecht.

Für die Mitglieder sind die Satzung und Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane, der Abteilungsleitung und der Abteilungsversammlung verbindlich.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Abteilungs- und Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck von Abteilung und Verein entgegensteht.

Alle Mitglieder sind zur festgelegten Beitragszahlung verpflichtet. Weitere Verpflichtungen ergeben sich aus Pkt. 6

6. Mitgliedsbeiträge

Von den Abteilungsmitgliedern werden regelmäßige Beiträge erhoben. Beiträge können sein: Aufnahmebeiträge, Abteilungsbeiträge oder Bewirtungsumlagen.

Die Höhe der Aufnahmebeiträge, der Abteilungsbeiträge, Umlagen oder Arbeitsstunden werden durch die Abteilungsversammlung festgelegt. Spielgebühren für Gastspieler werden durch den Abteilungsausschuss bestimmt.

Der Abteilungsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu bezahlen, auch wenn die Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres beginnt oder endet.

Der Abteilungsbeitrag und sonstige Beiträge werden per Lastschrift am Anfang der Tennissaison, spätestens am 1. Mai eines Jahres, eingezogen.

7. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung erlischt durch:

a. den freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt oder der Wechsel von der aktiven in die passive Mitgliedschaft ist nur zum Ende des Geschäftsjahres am 31.12. unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich und muss schriftlich der Abteilungsleitung erklärt werden.

b. den Tod eines Mitgliedes

c. den Ausschluss aus dem Verein. Siehe hierzu die Satzung des Hauptvereins TSV Talheim e.V.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an die Abteilung und ihre Einrichtungen. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Mitgliedsbeiträge und weiterer Verbindlichkeiten bleiben hiervon unberührt.

8. Gremien der Abteilung

Gremien der Abteilung sind:

a) die Abteilungsversammlung
b) die Abteilungsleitung

Voraussetzung für die Wahl und Ausübung eines Amtes in der Tennisabteilung ist die Mitgliedschaft in der Abteilung.

Die Abteilungsleitung kann beschließen, dass für bestimme Aufgaben weitere Ausschüsse gebildet werden.

9. Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung muss innerhalb des 1. Vierteljahres des Geschäftsjahres, aber rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung des Hauptvereins TSV Talheim e.V., durchgeführt werden.

Sie wird vom Abteilungsleiter, bei Verhinderung durch den/die Stellvertreter-in, durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Talheim oder durch schriftliche Einladung an die Mitglieder, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von **4 Wochen**, einberufen.

In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen werden:

1. Bericht des Abteilungsleiters
2. Bericht des stellv. Abteilungsleiters
3. Berichte der Abteilungswarte
4. Bericht des Kassenwarts
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung der Abteilungsleitung
7. Wahlen zur Abteilungsleitung
8. Wahl der Kassenprüfer

Anträge zur Abteilungsversammlung können von jedem Mitglied der Abteilung gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der

Abteilungsversammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Sie sind dann zusätzlich auf die Tagesordnung einzeln aufzunehmen. Die bekannt gemachte Tagesordnung wird ergänzt und der Abteilungsversammlung vorgelegt.

Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter, bei Verhinderung vom stellv. Abteilungsleiter, geleitet. Ist keines der Mitglieder der Abteilungsleitung anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Beschlussfassungen über die Auflösung der Abteilung erfordern eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Die Beschlüsse der Abteilungsversammlung sind vom/von der Protokollführer/-in und von der Abteilungsleitung, bei Verhinderung durch die stellv. Abteilungsleitung, zu unterzeichnen.

10. Abteilungsleitung und Abteilungsausschuss

Der Abteilungsleitung gehören an:

a) Abteilungsleiter
b) stellvertretender Abteilungsleiter
c) Kassenwart
d) Sportwart
e) Jugendwart
f) Schrift- und Pressewart
g) Beisitzer

Eine Zusammenlegung der Ämter b) bis f) ist zulässig.

Es können bis zu 3 Beisitzer anlässlich der Abteilungsversammlung in die Abteilungsleitung gewählt werden. Die Anzahl der gewählten Beisitzer muss immer ungerade sein.

Die Abteilungsleitung leitet die Geschäfte, die sich aus der Satzung und den Ordnungen des Vereins und der Abteilung ergeben.

Sitzungen des Abteilungsausschusses werden vom Abteilungsleiter, bei Verhinderung von dem stellv. Abteilungsleiter, einberufen oder wenn dies von 1/3 der Mitglieder der Abteilungsleitung verlangt wird. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Abteilungsleitung anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Tritt ein Mitglied der Abteilungsleitung vor Ablauf seiner Wahlperiode zurück, ernennt die Abteilungsleitung kommissarisch ein Ersatzmitglied bis zur Neuwahl in der nächsten Abteilungsversammlung.

11. Kassenprüfer

Die Abteilungsversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder einen Kassenprüfer/-innen, die nicht der Abteilungsleitung angehören. Die Amtsdauer beträgt jeweils 2 Jahre

Die Kassenprüfer/-innen haben mindestens einmal im Geschäftsjahr Ausgaben der Abteilung und die Zuordnung zu den Buchungen sachlich und rechnerisch zu prüfen, soweit diese vorliegen und nicht das Kassenwesen des Hauptvereins betreffen und dies durch Ihre Unterschrift zu bestätigen. Der Abteilungsversammlung ist hierüber Bericht zu erstatten.

12. Abteilungsordnung und weitere Ordnungen

Die Abteilungsordnung wird auf Vorschlag der Abteilungsleitung vom Vereinsausschuss des Hauptvereins erlassen. Dies gilt ebenso für die Änderung oder Aufhebung der Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung wird den Abteilungsmitgliedern zur Kenntnis gebracht.

Zur Durchführung dieser Abteilungsordnung kann sich die Abteilung weitere Regelungen geben (z.B. Anhang A zur Abteilungsordnung: regelt die Abteilungsbeiträge, Anhang B zur Abteilungsordnung: regelt die Platzbenutzung, Anhang C der Abteilungsordnung: regelt die Clubheim-Nutzung).

Die Anhänge zur Abteilungsordnung werden von der Abteilungsleitung beschlossen.

13. Auflösung der Abteilung

Die Abteilung kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Abteilungsversammlung aufgelöst werden. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Abteilungsmitglieder beschlussfähig. Die Auflösung muss mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Dieser Abteilungsbeschluss ist Vorschlag an den Vereinsausschuss des Hauptvereins. Die Satzung des Hauptvereins TSV Talheim e.V. ist hierbei zu beachten.

14. Inkrafttreten der Abteilungsordnung

Die Abteilungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Vereinsausschuss zum 1. März 2015 in Kraft und wird den Abteilungsmitgliedern anlässlich der Abteilungsversammlung am 5. März 2015 zur Kenntnis gebracht.

Talheim, im März 2015

Anhang A
zur Abteilungsordnung der Tennisabteilung

Abteilungsbeiträge:

Familienbeitrag (Eltern u. Kinder bis z. vollendeten 13 Lj.)	**255,00 €**
Ehepaare	**225,00 €**
Erwachsene	**130,00 €**
Studenten, Auszub.	**70,00 €**
Jugendliche (14. Lj. bis z. vollendeten 18. Lj.)	**70,00 €**
Kinder, Jugendliche (bis z. vollendeten 13. Lj.)	**40,00 €**
Zweitmitgliedschaft	**70,00 €**
Passive Mitglieder	**30,00 €**

Eine Zweitmitgliedschaft in der Tennisabteilung setzt die Mitgliedschaft im Hauptverein TSV Talheim e.V. voraus. Es ist der Nachweis über die Erstmitgliedschaft in einem Tennisverein/-Abteilung zu erbringen, der/die Mitglied des WTB ist.

Bewirtungsumlage

Für alle volljährigen Mitglieder besteht zusätzlich die Verpflichtung eine Bewirtungsumlage zu erbringen. Bei Fälligkeit des Jahresbeitrages werden 50,00 € (ab dem 65. Lebensjahr 25,00 €) zusammen mit dem Jahresbeitrag des Abteilungsmitgliedes abgebucht. Die Abrechnung der Arbeitsstunden erfolgt nach Abschluss der Saison jeweils zum 1. November eines Jahres.

Gaststunden

Montag bis Freitag, bis 16.°° Uhr	5,00 €/Std.
Montag bis Freitag, ab 17.°° Uhr und Samstag und Sonntag	8,00 €/Std.

Anhang B
zur Abteilungsordnung der Tennisabteilung

Allgemeines

Im Interesse der Werterhaltung der Tennisanlage sind Mitglieder und Gäste angehalten, die Anlage und die Einrichtungsgegenstände ordnungsgemäß zu behandeln. Im Einzelnen ist folgendes zu beachten:

Tenniskleidung und –Schuhe:

Die Tennisplätze sind grundsätzlich in Tenniskleidung und mit Tennisschuhen zu betreten, die für Sandplätze geeignet sind.

Spielberechtigung:

Spielberechtigt ist jedes Mitglied der Tennisabteilung, wenn es die Abteilungsordnung erfüllt, die Spiel- und Platzordnung einhält und mit den Abteilungsbeiträgen nicht im Rückstand ist.

Platzbelegung:

Vor Benutzung eines Tennisplatzes ist dieser auf der Belegtafel mit dem Magnetnamensschild zu belegen.

Für die zu den WTB-Verbandsspielen gemeldeten Mannschaften können Trainingsplätze und –zeiten vergeben werden. Diese werden am Info-Brett ausgehängt. Während der angegebenen Zeiten haben die Mannschaftsspieler Vorrang auf den benannten Plätzen.

Gastspieler:

Gäste dürfen nach vorherigem Eintrag in die Gästeliste mit einem Abteilungsmitglied auf den Plätzen spielen. Der Gastbeitrag wird vom Konto des Abteilungsmitglieds (!) eingezogen.

Platzpflege:

Die Plätze müssen vor dem Bespielen ausreichend bewässert werden.
Nach dem Spiel ist der Platz abzuziehen und die Linien zu kehren.
Wer als letztes die Anlage verlässt, schaltet bitte alle Lichter aus und schließt die Türen.

Anhang C
zur Abteilungsordnung der Tennisabteilung

Benutzung Clubheim

1. Zulassung von Veranstaltungen

Das Clubheim steht allen Vereinsmitgliedern in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. April auf Antrag für private Feiern zur Verfügung.

2. Begründung des Vertragsverhältnisses

Der Antrag auf Überlassung der Räumlichkeiten ist i.d.R. 4 Wochen vor der Veranstaltung beim Abteilungsausschuss (Abteilungsleiter, stellv. Abteilungsleiter, Kassenwart, Schriftführer) unter Angabe des veranstaltenden Abteilungsmitgliedes, des Veranstaltungstermins und er Dauer und Art der Veranstaltung einzureichen.

3. Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes

Das Clubheim wird im bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Es gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich beim Abteilungsausschuss beanstandet. Das Clubheim darf vom Veranstalter nur zu der im Überlassungsantrag genannten Veranstaltung und der Dauer und Art genutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig. Änderungen in und an dem Clubheim dürfen ohne Zustimmung des Abteilungsausschusses nicht vorgenommen werden. Während der Benutzung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem Abteilungsausschuss unverzüglich anzuzeigen. Der Veranstalter ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Abteilungsleitung nach Ablauf einer gesetzten Frist die Entfernung/Räumung auf Kosten des Veranstalters durchführen lassen.

4. Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung der Veranstaltung erfolgt in Eigenregie durch den Veranstalter oder durch einen von ihm beauftragten Dritten.

5. Hausordnung

Der Veranstalter, von ihm beauftragte Dritte und Besucher/Gäste der Veranstaltung haben die Hausordnung (vgl. Anlage 1) einzuhalten.

6. Kosten

Die Tennisabteilung erhebt für die Nutzung des Vertragsgegenstandes einen Unkostenbeitrag in Höhe von derzeit 150,00 EUR.

7. Technische Einrichtungen

Die Beleuchtung, Heizung und Lüftung der Clubheimräume und der Nebenräume richtet sich nach den jeweiligen Bedürfnissen. Der Umfang wird vom Abteilungsausschuss im Benehmen mit dem Veranstalter festgelegt. Die Benutzung der technischen Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.

8. Reinigung

Der Veranstalter hat den Vertragsgegenstand spätestens am Tag nach der Veranstaltung gereinigt zu übergeben. Gleiches gilt für genutzte Nebenräume (z.B. WC's), Kücheneinrichtung, -Geräte und Geschirr. Nach Ende der Reinigung sind die Räumlichkeiten von einem Mitglied des Abteilungsausschusses im Beisein des Veranstalters zu übergeben. Etwaige Nachreinigungen sind vom Veranstalter unverzüglich durchzuführen oder können über den Abteilungsausschuss beauftragt werden (Nachreinigung 20,00 EUR/Std.).

9. Haftung

Der TSV Talheim e.V., Abt. Tennis haftet nicht für Personenschäden und für auf der Anlage abgestellte Kraftfahrzeuge oder sonstige Fahrzeuge.

Für vom Veranstalter an- oder eingebrachte Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

Der Veranstalter haftet dem TSV Talheim e.V., Abt. Tennis für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden oder Verluste des Vertragsgegenstandes, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung der Abteilung Tennis entstehen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese durch ihn, seine Beauftragten oder Dritte verursacht wurden.

Die vom Veranstalter am Vertragsgegenstand nach 3. zu vertretenden Schäden werden von der Tennisabteilung auf Kosten des Veranstalters behoben.

Der Veranstalter hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung gegen den TSV Talheim e.V., Abt. Tennis geltend gemacht werden. Wird der TSV Talheim e.V., Abt. Tennis wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, die Tennisabteilung von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Kosten freizustellen.

Talheim, im März 2015

Anlage 1 zu Anhang C
der Abteilungsordnung: Benutzung Clubheim

Hausordnung

1. Die Mitglieder des Abteilungsausschusses der Tennisabteilung üben das alleinige Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Im Übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen und sich ungebührlich benehmen, unverzüglich des Abteilungsgeländes zu verweisen.

2. Beginn und Ende einer Veranstaltung richten sich nach den im Veranstaltungsplan festgesetzten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass das vereinbarte Ende einer Veranstaltung eingehalten wird. Sollte sich der Beginn einer Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, ist dies einem Mitglied des Abteilungsausschusses rechtzeitig mitzuteilen.

3. Die Räumlichkeiten können besichtigt werden. Die Besichtigungszeiten sind mit einem Mitglied des Abteilungsausschusses abzustimmen.

4. Die Räumlichkeiten des Clubheims sind i.d.R. 1 Stunde vor Veranstaltungsbeginn zugänglich. In besonderen Fällen können andere Öffnungszeiten vereinbart werden.

5. Die Übergabe der Räumlichkeiten erfolgt durch ein Mitglied des Abteilungsausschusses. Die Rückgabe am Tag nach der Veranstaltung durch den Veranstalter hat zusammen mit einem Mitglied des Abteilungsausschusses zu erfolgen. Hierbei wird festgestellt, ob ordnungsgemäß gereinigt wurde, irgendwelche Schäden verursacht wurden und das Inventar noch vollständig ist.

6. Die schonende Behandlung des Clubheims und seiner Einrichtung und des Inventars durch den Veranstalter und seine Gäste wird vorausgesetzt. Beschädigungen sind zu vermeiden.

7. Die ursprünglichen Standorte des Mobiliars sind nach Ende der Veranstaltung wieder herzustellen. Die Standorte anderer Einrichtungsgegenstände, insbesondere in der Küche, dürfen nicht verändert werden.

8. Der Veranstalter hat die Brandschutz-Vorschriften unbedingt zu beachten.

9. Der Anschluss und die Anzahl elektrisch betriebener Geräte und Anlagen an das Stromnetz des Clubheims bedürfen der vorherigen Zustimmung eines Mitgliedes des Abteilungsausschusses.

10. Dekorationen oder Aufbauten müssen den Vorschriften des Brandschutzes entsprechen (feuerhemmend imprägniert). Nägel, Haken und dgl. dürfen nicht in Böden, Decken, Wände oder Einrichtungsgegenstände eingeschlagen werden.

11. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder anderen pyrotechnischen Erzeugnissen in den Räumen des Clubheims ist untersagt. Außerhalb sind die sonstigen Vorschriften (Gemeinde, Polizei, etc.) zu beachten.

Talheim, im März 2015